

Unterlagen für eine fördernde Mitgliedschaft im

Deutschen Sauna-Bund e.V.

Kavalleriestraße 9
33602 Bielefeld

Telefon 0521/96679-0
Telefax 0521/96679-19
info@sauna-bund.de
www.sauna-bund.de

Aufnahmeantrag

Aufgrund der Satzung des Deutschen Sauna-Bundes, die mir ausgehändigt wurde (liegt diesem Antrag bei), beantrage ich die Aufnahme

als förderndes Mitglied.

(Als förderndes Mitglied bestätige ich ausdrücklich, dass ich mit meiner Mitgliedschaft weder mittelbar noch unmittelbar mit der Sauna gewerbliche Interessen verfolge. Ergeben sich Änderungen, die eine Einstufung in eine andere Mitgliedskategorie rechtfertigen, so werde ich den Vorstand hiervon unverzüglich informieren. Von § 4 der Satzung habe ich Kenntnis genommen.)

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Beruf _____

Firma _____

(abweichende Rechnungs-/ Lieferanschrift - siehe nachfolgende Seite)

PLZ _____ Wohnort _____ Straße _____

Telefon _____ Telefax _____

Mobiltelefon _____

Internet www. _____

E-Mail _____ @ _____

Ort/Datum _____ Unterschrift/Stempel _____

Informationen

Mein/unser Entschluss zur Mitgliedschaft wurde veranlasst durch / erfolgte auf Empfehlung von

Abweichende Rechnungs-/ Lieferanschrift

Name _____

PLZ _____ Wohnort _____ Straße _____

Bitte übersenden Sie mir die Sauna-Bund-Informationen

	ausschließlich per E-Mail	ausschließlich per Post	per Post und per E-Mail
Rundschreiben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pressemitteilungen	<input type="checkbox"/>		
Sonstige Mitgliederinformationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

E-Mail-Adresse(n) _____ @ _____
_____ @ _____
_____ @ _____

Ort/Datum _____ Unterschrift/Stempel _____

Zahlung der Mitgliedsbeiträge

per Rechnung

Ich/wir möchte(n) die Mitgliedsbeiträge

halbjährlich (01.02., 01.08.)

jährlich (01.02.)

durch Überweisung bezahlen.

per Lastschrift

Mit dem Einzug der Mitgliedsbeiträge durch den Deutschen Sauna-Bund e. V. mittels Lastschriftverfahren bin ich/sind wir einverstanden.

Der Beitrag soll halbjährlich (01.02., 01.08.)

jährlich (01.02.)

eingezogen werden.

Bei Lastschrift bitte ausfüllen (Druckbuchstaben)

Name/Vorname _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Bankbezeichnung _____

Bankleitzahl _____

Kontonummer _____

Ort/Datum _____ Unterschrift/Stempel _____

Informationen zur Beitragsregelung

Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.01.2011 für:

fördernde Mitglieder

jährlich 80,00 €

(förderndes Mitglied kann satzungsgemäß nur werden, wer nicht mittelbar oder unmittelbar mit der Sauna berufliche oder gewerbliche Interessen verfolgt)

ordentliche Mitglieder der Mitgliedergruppe Bäder

Jahresbeitrag

Betriebstyp I	s. Staffelung	390,00 €
Betriebstyp II	s. Staffelung	430,00 €
Betriebstyp III	s. Staffelung	470,00 €

Ausnahmeregelungen

1. Öffentliche Saunabäder mit geringem Jahresumsatz 195,00 €

Öffentliche Saunabäder mit einem Jahresumsatz im Saunabereich unter 60.000,00 €(Netto) können eine Beitragsermäßigung von 50 % jeweils für maximal zwei Kalenderjahre beantragen. Der Umsatz muss durch die Vorjahresbilanz oder durch Bescheinigung des Steuerberaters belegt werden.

2. Kleine Saunaanlagen in Hotels, Fitnessstudios und Sporteinrichtungen 195,00 €

Kleine Saunaanlagen als Zusatzangebot in Hotels, Fitnessstudios und Sporteinrichtungen mit einer Grundfläche im Gebäude von nicht mehr als 60 qm können eine Beitragsermäßigung von 50% jeweils für maximal zwei Kalenderjahre beantragen. Die Grundfläche muss durch Kopie der geprüften Bauzeichnung belegt werden.

Sonderregelung

Öffentlichen Saunabädern mit mehreren Betriebsstätten kann auf Antrag eine Zweitmitgliedschaft erteilt werden. Der ermäßigte Jahresbeitrag für jeden weiteren Betrieb beträgt 195,00 €

ordentliche Mitglieder der Mitgliedergruppe Hersteller/Händler

Jahresbeitrag

Beitragsgruppe I	s. Staffelung	195,00 €
Beitragsgruppe II	s. Staffelung	390,00 €
Beitragsgruppe III	s. Staffelung	800,00 €
Beitragsgruppe IV	s. Staffelung	1.600,00 €

Die Aufnahmegebühr für fördernde und ordentliche Mitglieder beträgt einmalig 40,00 €

Satzung des Deutschen Sauna-Bundes e.V.

(gegründet 1949)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

In der Satzung wird die männliche Form der Anrede auch stellvertretend für die jeweilige weibliche Form verwendet.

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Sauna-Bund e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zwecke und Aufgaben

- (1) Zweck des Deutschen Sauna-Bundes ist es, das Saunabaden zur allgemeinen Förderung der Gesundheit weiten Kreisen der Öffentlichkeit nahe zu bringen und durch geeignete Maßnahmen den Saunabau und die Einrichtung und Führung guter Saunabäder zu unterstützen.
- (2) Zu diesem Zweck erfüllt er folgende Aufgaben:
 - a) Aufklärung der allgemeinen und fachlichen Öffentlichkeit über Wesen und Bedeutung des Saunabades und verwandter Badeformen, Förderung der Saunakultur und Verhinderung von besonderen Auswüchsen,
 - b) Förderung der Erforschung wissenschaftlicher Grundlagen des Saunabades und verwandter Badeformen,
 - c) Erstellung von Richtlinien für den Bau öffentlich genutzter Sauna- und Schwitzräume sowie zur Errichtung von öffentlichen Saunabetrieben,
 - d) Herausgabe von Empfehlungen zur Führung von Saunabetrieben und von Qualitätszeichen für Saunabetriebe und Saunaerzeugnisse,
 - e) Überwachung der Zulässigkeit von Werbemaßnahmen für das Saunabaden und für Saunaerzeugnisse,
 - f) regelmäßige fachliche Unterrichtung der Mitglieder,
 - g) Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal öffentlicher Saunabetriebe und Entwicklung eines Berufsbildes für die Branche,
 - h) bauliche und betriebswirtschaftliche Beratung,
 - i) Herausgabe von Saunawerbe- und Betriebsmitteln,
 - j) Vertretung des Vereinszwecks gegenüber Behörden und Organisationen,
 - k) Durchführung oder Förderung aller sonstigen Aktivitäten, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
- (3) Politische, religiöse und gegen die Grundsätze allgemeiner Moral verstoßende Betätigung ist im Verein ausgeschlossen.
- (4) Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Mitglied in anderen Organisationen werden.

§3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. In Verfolgung seiner gemeinnützigen Zwecke darf er sich an anderen Gesellschaften beteiligen oder Tochtergesellschaften gründen, so lange solche Betätigungen gegenüber den anderen Tätigkeiten des Vereins als untergeordnet angesehen werden können.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Internationale Sauna-Gesellschaft, Helsinki, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Saunabereich zu verwenden hat.

II. MITGLIEDSCHAFT

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, und zwar als
 - ordentliche Mitglieder oder als
 - fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die mittelbar oder unmittelbar mit der Sauna berufliche oder gewerbliche Interessen verfolgen. Fördernde Mitglieder wollen durch Ihre Mitgliedschaft den Zweck des Vereins (§ 2) ideell unterstützen und dürfen damit keine gewerblichen Interessen mit der Sauna und verwandten Badeformen verbinden.

Fallen die Voraussetzungen für eine fördernde Mitgliedschaft weg, so hat das Präsidium auf Antrag oder auf eigene Veranlassung ein bisher förderndes Mitglied als ordentliches Mitglied einzustufen. Diese Änderung gilt von dem Zeitpunkt an, der vom Präsidium festgesetzt wird, frühestens jedoch vom Eintritt der die Umstufung begründenden Voraussetzungen.

- (2) Der Verein kann Ehrenmitglieder berufen. Die Vorschläge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag; sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über den Antrag und die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.
- (2) Mit der Annahme der Aufnahme ist dem Mitglied eine Satzung auszuhändigen.

§6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu vertreten und an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mitzuwirken.
- (2) Es ist nicht gestattet, die Tatsache der Mitgliedschaft werblich auszunutzen. Das Präsidium kann auf Antrag in jeder Zeit widerruflicher Weise gestatten, dass ein Mitglied im Geschäftsverkehr, auf Geschäftsdrucksachen, Firmenschildern usw. auf seine Mitgliedschaft hinweist. Die Zustimmung kann von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Aufnahme die festgesetzte Aufnahmegebühr und bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft den festgelegten Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied hat Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung; dies gilt auch für Mitglieder mit mehreren Betriebsstätten.
- (5) Jedes Mitglied erhält für seinen Beitrag ohne weitere Kosten ein Exemplar der Fachzeitschrift und eine bevorzugte Beratung in medizinischen, technischen und betrieblichen Fragen des Saunabades durch die Geschäftsstelle.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- c) durch Austritt; dieser kann nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, also zum 30.6. oder 31.12., schriftlich per Einschreiben mit einer Frist von vier Wochen erfolgen;
- d) durch Ausschluss; dieser erfolgt durch Beschluss des Präsidiums
 1. bei unehrenhaftem Verhalten des Mitgliedes innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 2. bei Verstößen gegen die Satzung, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen Zwecke und Aufgaben des Vereins.

Ein solcher Präsidiumsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach Zugang des Präsidiumsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Vereinsausschluss wird wirksam mit Ablauf der Einspruchsfrist oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.
- d) durch Streichung; diese kann von der Geschäftsführung vorgenommen werden, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag drei Monate im Verzug ist und diesen trotz Zahlungsaufforderung ohne triftige Gründe nach weiteren vier Wochen noch nicht gezahlt hat.

III. ORGANE

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) das erweiterte Präsidium

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberste Instanz des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Präsidium einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - b) Entlastung des Präsidiums
 - c) Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer (im Wahljahr)
 - d) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- (4) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Präsidium eingegangen sein.
- (5) Die Versammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied geleitet. Für die Entlastung des Präsidiums und die Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer übernimmt ein anderes, von der Versammlung bestimmtes Mitglied die Versammlungsleitung.

- (6) Mit Ausnahme des Falls des § 12 ist jede Mitgliederversammlung beschlussfähig. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; Satzungsänderungen und Änderungen des Zweckes des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Zur Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten oder vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn schriftliche Anträge unter Angabe von Zweck und Gründen dafür von so vielen Mitgliedern beim Präsidium eingehen, wie sie einem Zehntel der Gesamtmitgliederzahl entspricht.

§10 Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) 3 Beisitzern
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt dreijährlich in der Mitgliederversammlung. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen, muss jedoch auf Mehrheitsbeschluss durch Stimmzettel vorgenommen werden. Für die Wahl ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein weiterer, als Stichwahl durchgeführter Wahlgang.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums haben die verbleibenden Mitglieder das Recht, für den Ausgeschiedenen Ersatz zu schaffen. Dieser ist bei der nächsten Jahresversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen oder durch eine Nachwahl zu ersetzen.
- (3) Das Präsidium führt die Arbeit zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben aus und verwaltet das Vermögen des Vereins. Es ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Es wird gerichtlich und außergerichtlich vom jeweiligen Präsidenten oder vom Vizepräsidenten vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse. Über Einnahmen und Ausgaben muss Buch geführt werden. Der Schatzmeister erstattet dem Präsidium sowie der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Zwei Kassenprüfer sind dreijährlich zu wählen; sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Der Prüfungsbericht muss die Unterschrift dieser zwei Kassenprüfer tragen.
- (5) Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnet werden muss.
- (6) Das Präsidium soll einen ständigen Fachbeirat und spezielle Fachausschüsse zur Beratung berufen. Der Fachbeirat ist nach Fachgebieten zu gliedern; für jedes Fachgebiet ist ein federführendes Mitglied zu benennen.
- (7) Das Präsidium hat das Recht, auf Antrag von Einzelmitgliedern und Landesgruppen bei Streitigkeiten einzugreifen. Weiter steht dem Präsidium oder dessen Beauftragten das Recht zu, an allen Versammlungen und Sitzungen örtlicher Gliederungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§11 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für drei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (2) Über die jährliche Kassenprüfung müssen sie einen Prüfungsbericht anfertigen und der Mitgliederversammlung vortragen.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§12 Verfahren zur Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Sind in dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung nicht beschlussfähig.

Zur Auflösung des Vereins muss dann eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss zur Auflösung ist mit drei Viertel der Stimmen der Anwesenden zu fassen. Die Abstimmung ist durch Stimmzettel vorzunehmen.

- (2) Im Falle der Auflösung wird mit dem Vermögen gem. § 3 Abs. (4) verfahren.

V. GÜLTIGKEIT DER SATZUNG

§13 Erhaltung der Wirksamkeit

Werden Teile der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 26. September 2003 in Göttingen beschlossen. Sie wurde am 30. Juni 2007 in Potsdam geändert.